

3. Beihilfen

Arbeitgeber können Arbeitnehmern insbesondere **folgende Unterstützungsleistungen** zukommen lassen:

Private Arbeitgeber können Arbeitnehmer **mit bis zu 600 EUR p. a. steuer- und abgabenfrei** unterstützen, wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind (**z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen**). Bei besonderen Notfällen sind höhere Beträge möglich.

Beachten Sie | Betriebe **mit mehr als vier Arbeitnehmern** müssen bestimmte Voraussetzungen für die Steuerfreiheit beachten, die in R 3.11 Abs. 2 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) aufgeführt sind.

Fallen **Erholungsbeihilfen** nicht unter diese Steuerbefreiung, können Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** übernehmen (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG). Sozialabgaben entstehen nicht. Begünstigt sind die Beihilfen bis zu (jährlich) 156 EUR für den Arbeitnehmer selbst, 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind.

Das Geld muss **zu Erholungszwecken** verwendet werden. Davon ist auszugehen, wenn es im zeitlichen Zusammenhang mit einem Urlaub gezahlt wird (Auszahlung bis zu drei Monaten vor oder nach dem Urlaub). Um etwaigen "Problemen" bei einer Außenprüfung vorzubeugen, sollten Arbeitgeber eine **schriftliche Bestätigung** des Arbeitnehmers zum Lohnkonto nehmen.